

der staatlichen und gesellschaftlichen Arbeit anzuwenden, Erscheinungen und Prozesse der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung richtig zu bewerten und in ihrer täglichen Arbeit entsprechend den Zielen und Aufgaben der sozialistischen Entwicklung zu handeln. Solche Fähigkeiten und Eigenschaften verlangen ein hohes Maß an Bewußtheit und Überzeugung, die vor allem auf einer guten Sachkenntnis und auf Erfahrungen beruhen, die im Prozeß der gesellschaftlichen Arbeit gesammelt werden.

Der Weg der Vorbereitung der Absolventen auf die Anforderungen der Praxis, die Herausbildung von Verantwortungsbewußtsein und uneingeschränkter Bereitschaft, den gesellschaftlichen Erfordernissen gerecht zu werden und Staatsdisziplin zu üben, kann nur über die Aneignung und Ausprägung dieser Eigenschaften unter den spezifischen Bedingungen der Fachschule führen und dort an den Leistungen im Studium und in der gesellschaftlichen Arbeit gemessen werden. Deshalb ist es notwendig,

- Unterricht und gesellschaftliche Arbeit als Einheit zu betrachten,
- durch entsprechende Aufgabenstellung und differenzierte Studienanleitung die Studenten zu befähigen, ihre Verantwortung für die selbständige und bewußte Aneignung solider Kenntnisse, für hohe Studienleistungen und für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit wahrzunehmen,
- vielfältige Formen der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit zu praktizieren, bei denen die Studenten selbst an der Lösung staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben teilnehmen und Lösungswege erarbeiten.

Gestaltung der Praktika

Im Prozeß der Erziehung und Ausbildung werden die Praktika einen bedeutenden Platz einnehmen. Hier sollen die Studenten ihre im Studium erworbenen Kenntnisse ergänzen und vertiefen. In den einzelnen Ausbildungsabschnitten des Praktikums sollen sie zunächst mit der Arbeitsweise, dem Arbeitsablauf, der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Gerichte vertraut gemacht werden und den technisch-organisatorischen Arbeitsablauf in der Informationsstelle, im Protokollendienst und im Schreibzimmer kennenlernen.

Es ist vorgesehen, die Studenten im Praktikum in die verfügbare Arbeit des Sekretärs einzuführen, um sie vor allem zu folgenden Handlungen zu befähigen:

- Feststellung der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen,
- Erteilung von Urkunden für den Rechtsverkehr,
- Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (soweit durch Gesetz vorgesehen),
- Auslagen- und Gebührenberechnung sowie Kostenfestsetzung.

Des weiteren sollen die Studenten während des Praktikums lernen, Klagen und Anträge formgerecht und rechtlich exakt aufzunehmen. Sie werden in die Arbeit der Rechtsantragstelle des Kreisgerichts einbezogen, informieren sich über die Arbeit in der Rechtsauskunftsstelle sowie über die Tätigkeit des Staatlichen Notariats und werden befähigt, Entscheidungen des Sekretärs im Verfahren der Zahlungsaufforderung und im Vollstreckungsverfahren zu treffen.

Gegenstand des Praktikums soll ferner eine Einweisung in die Leitungstätigkeit des Sekretärs sein. Hier lernen die Studenten Fragen der Kaderarbeit, der Planung und Verwendung der Haushaltsmittel sowie der technisch-organisatorischen Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts kennen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Praktika können wir uns in der Justiz auf günstige Voraussetzungen stützen. Uns stehen erfahrene und qualifizierte Kader sowie umfangreiche Erfahrungen zur Verfügung. Das ist von Vorteil, darf aber nicht zur Unterschätzung der Probleme führen, die aus den Ansprüchen an die neue Qualität der Fachschulausbildung erwachsen. Es muß die Sorge und das Anliegen aller Leiter und verantwortlichen Betreuer der Studenten sein, die ersten Praktika mit besonderer Umsicht vorzubereiten, ihren Verlauf zu studieren und alle Erfahrungen sorgfältig auszuwerten, um ggf. Veränderungen vorzunehmen.

Auswahl der Fachschulstudenten

Der Erfolg der Erziehung und Ausbildung an der Fachschule und damit das politische und fachliche Niveau der mittleren Kader der Justiz wird nicht zuletzt durch eine sorgfältige Auswahl der Kader mitbestimmt, die ausschließlich durch das Ministerium der Justiz delegiert werden. Es kommt darauf an, solche Kader auszuwählen, die der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sind, über marxistisch-leninistisches Grundwissen und sozialistisches Bewußtsein verfügen. Sie müssen sich durch gesellschaftliche Aktivität und ein politisch-moralisch untadeliges Verhalten auszeichnen und eine gute Allgemeinbildung, Arbeits- und Lerndisziplin besitzen.

Voraussetzung ist der Abschluß der 10. Klasse der polytechnischen Oberschule mit gutem bzw. sehr gutem Erfolg und eine abgeschlossene Berufsausbildung. Für wehrpflichtige Bewerber ist es erforderlich, daß sie den Ehrendienst in den bewaffneten Organen der DDR geleistet haben.

Aufgabe der Bezirks- und Kreisgerichte ist es, die benötigten Kader planmäßig und rechtzeitig auszuwählen. Da die Direktoren und Richter die schöpferische Mitarbeit der mittleren juristischen Kader hoch einschätzen, sind sie auch bereit, deren Ausbildung zu unterstützen und an der Lösung aller damit verbundenen Probleme mitzuarbeiten.

Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

PETER WALLIS, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Besondere Regelungen der ZPO für das Verfahren in Arbeitsrechtssachen

Mit der einheitlichen Regelung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen in der neuen Zivilprozeßordnung wird eine bedeutende Vereinfachung des Verfahrensrechts erreicht. Zugleich wird für das arbeitsrechtliche Verfahren eine Entwicklung abgeschlossen, die mit der Festlegung der Zuständigkeit des Obersten Gerichts als Kassationsinstanz auch in Arbeitsrechtssachen begann^{1/} und mit der Übertragung der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen auf die Kreis- und Bezirksgerichte fortgesetzt wurde (§§ 38,

28 GVG von 1963). Mit der Inkraftsetzung der neuen ZPO wird nun auch die bisher geltende besondere verfahrensrechtliche Grundlage für die Verhandlung und Entscheidung von Arbeitsrechtssachen, die Arbeitsgerichtsordnung vom 29. Juni 1961, außer Kraft treten (§ 205 Abs. 2 Ziff. 7 ZPO).

Die neue ZPO enthält neben den allgemeinen, für alle Verfahren geltenden Regelungen auch einige Bestimmungen, die den Besonderheiten der Verfahren in Arbeitsrechtssachen Rechnung tragen. Sie sollen im folgenden zusammengefaßt dargestellt werden.

Eine detaillierte Regelung der Besonderheiten des Verfahrens in Arbeitsrechtssachen konnte vor allem des-

^{1/} Dies geschah durch die 1. DVO zum Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofs und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR vom 20. Dezember 1951 (GBl. S. 1179) und fand in § 65 Abs. 1 Ziff. 3 GVG von 1952 Eingang.